

# 20

DIENTE UND LEISTUNGEN  
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Arbeitslosengeld und  
Auslandsbeschäftigung



**Bundesagentur  
für Arbeit**



# Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie insbesondere über die

- Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Auslandsbeschäftigungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Voraussetzungen der Mitnahme eines Leistungsanspruchs ins Ausland zur Arbeitssuche.

Informationen

über die übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 1 für Arbeitslose, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereit hält.

## **Bitte beachten Sie:**

Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die bei Bedarf aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.

Zum Thema Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung können Sie auch das Informationsangebot der ZAV-Auslandsvermittlung in Anspruch nehmen. Hier erhalten Sie neben allgemeinen Informationen zu grundlegenden Inhalten dieses Merkblattes auch Informationen über Grundzüge des ausländischen Leistungsrechts und über Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland. Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per Telefon: 0 228 / 713 13 13, per E-Mail: ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de oder per Klick im Internet unter: [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de)

Der Aktualitätsstand dieses Merkblattes ist auf der Rückseite der Broschüre angegeben.

# Inhalt

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	3
<b>1. Überblick</b>	6
<b>2. Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften</b>	9
<b>3. Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?</b>	10
3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland	10
3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich	10
3.2.1 Überblick	10
3.2.2 „Echte“ Grenzgänger	11
3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger	12
3.2.4 Zwölf Monate deutsche Versicherungszeiten	12
3.2.5 Entsandte Arbeitnehmer	13
3.2.6 Beschäftigungen in der Schweiz	13
3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Bescheinigung E 301)	14
3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes	15
3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche	15
<b>4. Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?</b>	16
4.1 Allgemeine Regelung	16
4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmithnahme?	16
4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmithnahme und wie weisen Sie Ihre Leistungsberechtigung im Land der Arbeitssuche nach? – Bescheinigung E 303	16
4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?	17
4.5 Wartefrist	17

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
4.6	Meldung im Land der Arbeitssuche 18
4.7	Wie lange besteht ein Anspruch? 19
4.8	Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können 20
4.9	Rückkehr nach Deutschland 21
4.10	Wiederholte Arbeitssuche 22
4.11	Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum 22
4.12	Wie sind Kranken- und Rentenversicherung geregelt? 23
<b>5.</b>	<b>Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt 25</b>
5.1	Auswirkungen auf Ansprüche der deutschen Rentenversicherung 25
5.2	Empfehlung: Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger 25
<b>6.</b>	<b>Sonderregelungen für 26</b>
6.1	Beitrittsstaaten 26
6.2	Schweiz 26
6.3	Drittstaatsangehörige 27
6.4	Grenzgänger aus bzw. nach Österreich 28
6.5	„Atypische“ Grenzgänger 29
6.6	Griechenland 30
6.7	Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) 31
<b>7.</b>	<b>Was Sie sonst noch wissen sollten 32</b>
<b>Anhänge</b>	<b>33</b>
	Anhang 1: zuständige Stellen für die Anforderung von Bescheinigungen E 301 33
	Anhang 2: Sonstige Merkblätter 35

**Arbeitslosengeld nach internationalem Recht****Recht der EU zur Arbeitslosenversicherung  
-Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und 574/72****EU-Mitgliedsstaaten**

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich;

**Beitrittsstaaten seit 01.05.2004:** Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil)

**Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind**

Island, Liechtenstein und Norwegen

**Sektorenabkommen EU / Schweiz**

gilt für Staatsangehörige der EU (vorl. ohne Bulgarien und Rumänien) sowie der EWR-Staaten

Anspruchsvoraussetzungen s. Ziff. 3 u. 4

**Zweiseitige (bilaterale) Abkommen über  
Arbeitslosenversicherung zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und****■ Griechenland vom 31.05.1961**

gilt nur für Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die in das Heimatland zurückkehren.

**■ Jugoslawien vom 12.10.1968**

weiterhin gültig für die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)

**■ Österreich vom 19.07.1978**

Ab 01.04.1994 nur noch Sonderregelung für Grenzgänger befristet bis 31.12.2010

**■ Schweiz vom 20.10.1982**

ab 01.06.2002 nur für Deutsche und Schweizer, die in ihre Heimat zurückkehren sowie Sonderregelung für Drittstaatsangehörige, die Grenzgänger sind.

Anspruchsvoraussetzungen s. Ziff. 6

## Besonderheiten beim Geltungsbereich des EU-Rechts

- Dänemark** - **ohne** Grönland
- Frankreich** - **einschließlich** der Überseedepartements Guadeloupe, Martinique, Ile de la Réunion und Guyane  
- **ohne** die überseeischen Territorien (französische Gebiete in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte, Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon, Wallis et Futuna)
- Vereinigtes Königreich Großbritannien** - **einschließlich** Nordirland und Gibraltar  
- **ohne** Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey) und Isle of Man
- Norwegen** - **ohne** Svalbard (Spitzbergen und die Bäreninsel)
- Portugal** - **einschließlich** der autonomen Regionen Azoren und Madeira
- Spanien** - **einschließlich** der Balearen, der Kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
- Zypern** - **ohne** den Nordteil Zyperns, in dem die Republik Zypern keine Kontrolle ausübt

Wenn Sie deutsches Arbeitslosengeld beziehen möchten, müssen Sie nach **deutschem Recht** zwei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen Ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland haben.
- Sie müssen in **Deutschland beschäftigt** gewesen sein.

Aufgrund von Vorschriften des **zwischen- und überstaatlichen Rechts** gibt es Ausnahmen von den oben genannten Grundvoraussetzungen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Beschäftigungszeiten für den Erwerb eines deutschen Leistungsanspruchs berücksichtigt werden (s. Ziffer 3).
- Sie können im Ausland Arbeit suchen und deutsches Arbeitslosengeld im Ausland weiter beziehen. Die Voraussetzungen werden in Ziffer 4 erläutert.
- Sonderregelungen gibt es für:
  - a) die Beitrittsstaaten (s. Ziffer 6.1),
  - b) die Schweiz (s. Ziffer 6.2),
  - c) Drittstaatsangehörige (s. Ziffer 6.3),
  - d) Grenzgänger aus bzw. nach Österreich (s. Ziffer 6.4),
  - e) Grenzgänger, die trotz ihres Wohnsitzes im benachbarten Ausland sehr starke persönliche und berufliche Bindungen zu Deutschland beibehalten haben, sogenannte „atypische“ Grenzgänger (s. Ziffer 6.5),
  - f) Griechenland (s. Ziffer 6.6) und
  - g) die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) (s. Ziffer 6.7)
  - h) Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlose nach dem New Yorker Abkommen sind in die Regelungen des EU Rechts mit einbezogen.

**Beschäftigungen in Staaten außerhalb der EU/des EWR, der Schweiz und den Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) können für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld nicht berücksichtigt werden, z.B. Beschäftigungen in den USA. Für solche Beschäftigungen besteht ab dem 01.02.2006 die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung.**

# Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften

Arbeitslosengeld kann bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt werden. Ausführliche Informationen und die Anspruchsvoraussetzungen enthält das Merkblatt 1 für Arbeitslose.

Die Anspruchsvoraussetzungen für das **Arbeitslosengeld** bei Arbeitslosigkeit sind, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Diese ist erfüllt, wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens 12 Monate versicherungspflichtig waren.

## **Arbeitslosigkeit**

Sie sind arbeitslos, wenn Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sich bemühen Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich steht der Arbeitslosigkeit nicht entgegen.

## **Arbeitslosmeldung**

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag Ihrer persönlichen Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gezahlt.

Sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind.

# Sie haben im Ausland gearbeitet und wollen in Deutschland Arbeitslosengeld beziehen?

## 3.1 Grundsatz: Zwischenbeschäftigung in Deutschland

Ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten können für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen der Auslandsbeschäftigung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und Antragstellung in Deutschland eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wurde. Die Dauer dieser Beschäftigung ist nicht vorgeschrieben.

Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Irland	01.06.2004 – 31.05.2006 = 24 Monate
Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland	01.06.2006 – 31.08.2006 = 3 Monate
Arbeitslosmeldung in Deutschland	01.09.2006

Die Beschäftigung in Irland wird für einen Anspruch herangezogen. Liegen die sonstigen Voraussetzungen vor (z.B. Verfügbarkeit), entsteht am 01.09.2006 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

## 3.2 Ausnahmen: keine Zwischenbeschäftigung in Deutschland erforderlich

### 3.2.1 Überblick

Eine **Beschäftigung in Deutschland nach einer Auslandsbeschäftigung** ist nicht erforderlich, wenn

- die Auslandsbeschäftigung als Grenzgänger ausgeübt wurde (**„echte“ Grenzgänger**),
- der Lebensmittelpunkt trotz der Auslandsbeschäftigung in Deutschland beibehalten wurde (**„unechte“ Grenzgänger**),
- in der Rahmenfrist (vgl. Ziffer 2) versicherungspflichtige **Beschäftigungen in Deutschland von mindestens 12 Monaten** ausgeübt wurden,

- es sich um eine Auslandsbeschäftigung im Rahmen einer **Entsendung** handelte,
- ein deutscher Staatsangehöriger eine Beschäftigung in der **Schweiz** ausgeübt hat.

### 3.2.2 „Echte“ Grenzgänger

Sie sind ein „echter“ Grenzgänger, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, Ihre Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz ausüben und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an Ihren Wohnort in Deutschland zurückkehren. Sie unterliegen als „echter“ Grenzgänger in der Regel der Versicherungspflicht in dem Land, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben. Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung als „echter“ Grenzgänger erhalten Sie von Deutschland. Die Beschäftigung im Ausland wird direkt für einen Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld herangezogen.

#### Beispiel:

Versicherungspflichtige Beschäftigung als „echter“ Grenzgänger in den Niederlanden	01.04.2005 – 31.07.2006 = 16 Monate
Arbeitslosmeldung und Antragstellung	01.08.2006
Rahmenfrist (vgl. Ziffer 2)	01.08.2004 – 31.07.2006

Die Beschäftigung in den Niederlanden wird für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld unmittelbar herangezogen. In der Rahmenfrist wurde eine Beschäftigung von insgesamt 16 Monaten ausgeübt. Am 01.08.2006 entsteht daher ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

### **3.2.3 „Unechte“ Grenzgänger**

Sie sind ein „unechter“ Grenzgänger, wenn Sie im Ausland beschäftigt sind (und der dortigen Versicherungspflicht unterliegen), Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aber weiterhin in Deutschland haben. Sie kehren jedoch nicht, wie der „echte“ Grenzgänger, in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an Ihren deutschen Wohnort zurück. Dennoch unterhalten Sie sehr enge Beziehungen zu Deutschland, weil z.B. Ihre Familie in Deutschland lebt und Sie nur befristet im Ausland beschäftigt sind. Eine Beschäftigung in Deutschland nach der Auslandsbeschäftigung zum Erwerb eines deutschen Anspruchs ist dann nicht erforderlich.

Diese Vergünstigung für „unechte“ Grenzgänger gilt nach einem Beschluss der Verwaltungskommission der EU insbesondere für Saisonarbeitnehmer, Seeleute, fahrendes und fliegendes Personal in Betrieben des internationalen Verkehrswesens und für Beschäftigte von diplomatischen Vertretungen oder konsularischen Dienststellen, die nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes beschäftigt waren.

### **3.2.4 Zwölf Monate deutsche Versicherungszeiten**

Wenn Sie bereits mindestens 12 Monate in Deutschland innerhalb der Rahmenfrist (vgl. Ziffer 2) versicherungspflichtig gearbeitet haben, erwerben Sie hiermit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Eine Auslandsbeschäftigung kann die Dauer Ihres Anspruchs verlängern. Hierzu ist nicht erforderlich, dass Sie nach der Auslandsbeschäftigung eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt haben.

Beispiel:

Antragsteller, 37 Jahre

Versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland	01.07.2004 – 30.06.2005 = 12 Monate
Versicherungspflichtige Beschäftigung in Spanien	01.07.2005 – 30.06.2006 = 12 Monate
Arbeitslosmeldung und Antragstellung	01.07.2006
Rahmenfrist	01.07.2004 – 30.06.2006

Aufgrund der 12-monatigen Beschäftigung in Deutschland entsteht am 01.07.2006 ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei der Ermittlung der Anspruchsdauer sind Versicherungszeiten von 24 Monaten zu berücksichtigen. Die Anspruchsdauer beträgt 12 Monate.

### 3.2.5 Entsandte Arbeitnehmer

Wenn Sie im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses zur Ausübung einer Beschäftigung von begrenzter Dauer ins Ausland entsandt werden, unterliegen Sie in der Regel weiterhin den Vorschriften über die deutsche Versicherungspflicht. Leistungen bei Arbeitslosigkeit können Sie deshalb wie nach einer Beschäftigung in Deutschland in Anspruch nehmen (s. Merkblatt 1 für Arbeitslose).

### 3.2.6 Beschäftigungen in der Schweiz

Zum 01.06.2002 hat sich die Schweiz den Regelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, die innerhalb der EU gelten, angeschlossen. Dies bedeutet, dass Beschäftigungszeiten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU (gilt vorl. nicht für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien, s. a. Ziff. 6.2) in der Schweiz ausüben, unter den o. g. Voraussetzungen für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld berücksichtigt werden können. Für **deutsche Staatsangehörige** können schweizerische Beschäftigungszeiten direkt (ohne eine Zwischenbeschäftigung in Deutschland) berücksichtigt werden, weil das

vorangegangene Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz dies vorsah und diese Regelung weiterhin gültig ist.

### 3.3 Nachweis ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Bescheinigung E 301)

Die ausländischen Versicherungs- und Beschäftigungszeiten sind der deutschen Agentur für Arbeit immer mit einer **Bescheinigung E 301** nachzuweisen. Diese wird von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellt. Nähere Auskünfte hierzu erteilt (in der Regel) der zuständige Träger der Arbeitslosenversicherung in dem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde. Hinweise zu den zuständigen Stellen finden Sie im Anhang 2. Es können keine anderen Nachweise anerkannt werden.

In den Mitgliedstaaten der EU, des EWR und in der Schweiz gelten unterschiedliche Regelungen über die Versicherungspflicht von Beschäftigungen und sonstigen Zeiten. Für einen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld werden die im Vordruck E 301 bescheinigten **ausländischen Versicherungszeiten** berücksichtigt, wenn sie auf **abhängigen Beschäftigungen** beruhen. Auch sonstige ausländische Versicherungszeiten, die auch nach deutschem Recht Versicherungszeiten sind (z.B. Bezug von Krankengeld), werden anerkannt.

Außerdem werden ausländische Zeiten einer **abhängigen Beschäftigung, die im Ausland nicht versicherungspflichtig waren**, dann für einen deutschen Anspruch berücksichtigt, wenn die Beschäftigung in Deutschland versicherungspflichtig gewesen wäre.

#### Beispiel:

Sie haben im Ausland 20 Stunden in der Woche gearbeitet und ein Arbeitsentgelt in Höhe von 450 € mtl. erzielt, waren aber nicht versicherungspflichtig, weil z.B. der Staat keine entsprechenden Regelungen hat. Diese Beschäftigung wird berücksichtigt, weil sie versicherungspflichtig gewesen wäre, wenn Sie diese in Deutschland ausgeübt hätten.

### 3.4 Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Eine ausführliche Darstellung zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach deutschem Recht enthält das Merkblatt 1. Die dort genannten Grundregeln zur Höhe des Arbeitslosengeldes (z.B. Bemessungsentgelt, allgemeiner oder erhöhter Leistungssatz, zu berücksichtigende Lohnsteuerklassen) gelten auch für die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes nach einer Auslandsbeschäftigung.

Nach einer Beschäftigung im Ausland gelten aber einige Besonderheiten bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes:

- Grundsätzlich wird das ausländische Arbeitsentgelt (außer bei „echten“ Grenzgängern) bei der Bemessung nicht berücksichtigt.
- Waren Sie nach Ihrer Auslandsbeschäftigung nicht mindestens vier Wochen in Deutschland beschäftigt, wird der Berechnung des Arbeitslosengeldes ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (vgl. Merkblatt 1 für Arbeitslose).
- Waren Sie unmittelbar vor Ihrer Arbeitslosigkeit als „echter“ Grenzgänger im Ausland beschäftigt, wird in der Regel das ausländische Arbeitsentgelt berücksichtigt.

### 3.5 Weitergeltung deutscher Leistungsansprüche

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der vor einer Ausreise erworben wurde und noch nicht verbraucht ist, kann erneut bewilligt werden, wenn seit seinem Entstehen noch nicht 4 Jahre vergangen sind und der Anspruch nicht aus anderen Gründen (siehe z.B. Ziffer 4.9) erloschen ist.

# Sie wollen im Ausland Arbeit suchen und weiter Arbeitslosengeld beziehen?

## 4.1 Allgemeine Regelung

Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden und in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz Arbeit suchen wollen, können Sie das deutsche Arbeitslosengeld für die Dauer von höchstens drei Monaten (**Mitnahmezeitraum**) dort weiter beziehen (**Leistungsmitnahme**).

**Eine Leistungsmitnahme in andere Staaten außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz (z.B. USA) ist ausgeschlossen.**

## 4.2 Wann haben Sie Anspruch auf Leistungsmitnahme?

Wenn Sie

- arbeitslos sind,
- sich in Deutschland arbeitslos gemeldet haben,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld haben,
- in einem EU-, EWR-Staat oder der Schweiz Arbeit suchen wollen,
- die Wartefrist erfüllt haben und
- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz sind.

Die Leistungsmitnahme ist allerdings für **Drittstaatsangehörige**<sup>1)</sup>, in Bezug auf die Beitrittsstaaten und die Schweiz nur eingeschränkt möglich. Beachten Sie hierzu bitte die Sonderregelungen unter Ziffer 6.

## 4.3 Wie beantragen Sie die Leistungsmitnahme und wie weisen Sie Ihre Leistungsberechtigung im Land der Arbeitssuche nach? – Bescheinigung E 303

Sie müssen die Leistungsmitnahme vor Ihrer Ausreise zur Arbeitssuche beantragen. Ihre zuständige deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen dann (wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen) eine **Bescheinigung E 303** (Formularsatz E 303/1 – E 303/5) aus. Diese Bescheinigung benötigen Sie, um Ihre Leistungsberechtigung gegenüber dem

<sup>1)</sup> Drittstaatsangehörige sind Bürger, die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, des EWR noch der Schweiz haben.

ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachzuweisen. In dem Formular E 303 werden u. a. der Mitnahmezeitraum, der Ausreisetag, der späteste Termin zur Meldung beim ausländischen Arbeitsamt für eine nahtlose Zahlung und die Leistungshöhe bescheinigt.

**Die Bearbeitung eines Antrages auf Erstellung einer Bescheinigung E 303 nimmt einige Zeit in Anspruch. Deshalb empfiehlt es sich, die Agentur für Arbeit möglichst früh über die Reisewünsche zu unterrichten, damit Ihnen die Bescheinigung E 303 noch vor der Abreise ausgehändigt werden kann.**

Kann Ihnen die Bescheinigung E 303 vor Ihrer Ausreise nicht ausgehändigt werden, wird sie Ihnen an Ihre ausländische Anschrift gesandt, ggf. an das ausländische Arbeitsamt.

#### **4.4 Wie hoch sind die Leistungen und wer zahlt sie aus?**

- Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie in Deutschland gezahlt.
- Die Leistungen werden durch den ausländischen Träger der Arbeitslosenversicherung in der Landeswährung nach dem Zahlungsverfahren des ausländischen Trägers ausgezahlt.
- Leistungen, die vom zuständigen Träger im Land der Arbeitssuche nicht ausgezahlt worden sind, können von der deutschen Agentur für Arbeit in der Regel nicht nachgezahlt werden.

#### **4.5 Wartefrist**

Sie müssen der deutschen Agentur für Arbeit während Ihrer Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen, damit die Agentur für Arbeit ihre Vermittlungsbemühungen einleiten kann (Vorrang des nationalen Arbeitsmarktes). Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise gestatten, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist, Sie die Leistungsmithnahme alsbald nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit beantragen und Sie bis

zur Ausreise Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Die 4-Wochen-Frist kann ferner verkürzt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung im Inland unzumutbar machen, aber einer Beschäftigung im vorgesehenen Land der Arbeitssuche nicht entgegenstehen. Dies kann z.B. ein gemeinsamer Umzug der Ehegatten sein, wenn der Ehegatte im Ausland eine Beschäftigung aufnimmt oder fortsetzt.

### **Sonderregelung für griechische Arbeitnehmer**

Griechische Arbeitnehmer, die in Griechenland Arbeit suchen wollen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Abkürzung der 4-Wochen-Frist, weil sie – begünstigt durch die Regelungen des deutsch-griechischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung (vgl. Ziff. 6.6) – nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der Regel sofort in ihre Heimat zurückkehren können und Leistungen nach dem Abkommen in Griechenland beanspruchen können. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die deutsche Agentur für Arbeit.

### **4.6 Meldung im Land der Arbeitssuche**

Leistungen im Ausland können Sie grundsätzlich erst ab dem Tag der Meldung bei der zuständigen Stelle im Land der Arbeitssuche erhalten. Damit Ihnen die Leistung ab Beginn des Mitnahmezeitraumes gezahlt werden kann, müssen Sie sich bis spätestens 6 Tage nach Ihrer Abreise melden. Ist der 6. Tag nach der Abreise ein Samstag oder Sonntag, ist der darauffolgende Montag maßgebend.

**Die Frist zur Meldung bei der ausländischen Stelle gilt auch, wenn die Bescheinigung E 303 vor der Ausreise noch nicht ausgehändigt werden konnte.**

**Beispiel:**

Im Formular E 303 wird ein Mitnahmezeitraum vom 01.03.2006 bis 31.05.2006 bescheinigt.

Ausreisetag: 01.03.2006

Meldefrist bis zu 6 Tagen nach der Ausreise:

07.03.2006

Bei einer Meldung bis 07.03.2006 wird die Leistung ab 01.03.2006 von der ausl. Stelle ausgezahlt.

Bei einer Meldung nach dem 07.03.2006 ist Zahlungsbeginn der Tag der Meldung. Der Mitnahmezeitraum verschiebt oder verlängert sich **nicht**, d. h. auch hier kann eine Zahlung nur bis längstens 31.05.2006 erfolgen.

**4.7 Wie lange besteht ein Anspruch?**

Die Leistungsmitnahme zur Arbeitssuche in anderen Mitgliedstaaten ist grundsätzlich für die Dauer von höchstens 3 Monaten ab der Ausreise (**Mitnahmezeitraum**) möglich. Fallen in diesen Zeitraum inländische Leistungsbeschränkungen (z.B. Sperrzeiten, Ruhenszeiträume wegen der Berücksichtigung einer Entlassungsentschädigung), wirken sich diese auch auf den Leistungsbezug im Ausland aus. Ein Anspruch auf Leistungen für diese Zeiträume besteht auch im Ausland nicht. In diesen Fällen verkürzt sich also der Zahlungszeitraum.

Waren Sie als Saisonarbeiter beschäftigt, können Sie Ihre Leistungen nur bis zum Ende der Saison mitnehmen, für die Sie eingestellt wurden. Danach können Sie möglicherweise Leistungen von Ihrem Heimatstaat erhalten, sofern die Voraussetzungen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften gegeben sind. Ihre deutschen Versicherungszeiten werden berücksichtigt (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) ii) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Die deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen eine Bescheinigung E 301 mit dem Vermerk „Saisonarbeiter“ aus.

**Beispiel:**

Sie kommen für eine Saisontätigkeit nach Deutschland und arbeiten in einem Betrieb, dessen Saison bis 30.09.2006 dauert. Sie werden vor dem 30.09.2006 arbeitslos und möchten Ihren Leistungsanspruch in Ihren Heimatstaat mitnehmen. Der Mitnahmezeitraum ist bis 30.09.2006 begrenzt, auch wenn dieser Zeitraum weniger als 3 Monate umfasst.

#### **4.8 Umstände, die den Leistungsanspruch im Ausland beeinflussen können**

Während der Arbeitssuche im Ausland ist das Fortbestehen des Leistungsanspruchs grundsätzlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Die ausländische Stelle erbringt nur die Leistungen und Sie unterliegen im Land der Arbeitssuche den dortigen Kontrollvorschriften (z.B. regelmäßige Meldung).

Eine Einstellung oder Unterbrechung der Zahlung erfolgt u.a. in folgenden Fällen:

- wenn Sie im Ausland eine Beschäftigung aufnehmen, die nach den dortigen Bestimmungen der Versicherungspflicht unterliegt,
- wenn Sie eine Gelegenheitsarbeit (Nebentätigkeit) ausüben. Der Umfang der Anrechnung Ihres Nebeneinkommens richtet sich nach deutschem Recht (s. die Ausführungen im Merkblatt 1 zur Anrechnung von Nebeneinkommen),
- wenn Sie ein Arbeitsangebot des ausländischen Arbeitsamtes ablehnen. Die deutsche Agentur für Arbeit prüft und entscheidet über den Eintritt einer Sperrzeit,
- wenn Sie zu einer Meldekontrolle nicht erscheinen. Die deutsche Agentur für Arbeit entscheidet über den Eintritt einer Sperrzeit.

Sie müssen Änderungen, die für Ihren Anspruch auf Leistungen bedeutsam sind, dort anzeigen, wo Sie Ihre Bescheinigung E 303 abgegeben haben; dies gilt auch bei einer Arbeitsunfähigkeit. Bitte beachten Sie die Hinweise des Merkblattes E 303/5, das Sie von Ihrer Agentur für Arbeit zusammen mit der Bescheinigung E303 erhalten.

#### 4.9 Rückkehr nach Deutschland

Stellen Sie fest, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden und wollen deshalb wieder in Deutschland Leistungen beziehen, erhalten Sie diese nur dann, wenn Sie innerhalb des Zeitraumes, für den Sie im anderen Mitgliedstaat deutsche Leistungen beanspruchen können, zurückgekehrt sind. Kehren Sie deshalb so schnell wie möglich zurück, wenn Sie feststellen, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden. Wenn Sie diesen Rat nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass die deutsche Agentur für Arbeit die Weiterbewilligung der Leistungen auch dann verweigert, wenn Sie wegen später eintretender Hindernisse (z.B. Erkrankung) während Ihres weiteren Aufenthaltes im anderen Mitgliedstaat nicht rechtzeitig zurückkehren können.

Kehren Sie innerhalb des Mitnahmezeitraumes zurück, wird ein noch bestehender deutscher Leistungsanspruch vom Tag der erneuten persönlichen Arbeitslosmeldung an wiederbewilligt. Die Anspruchsdauer wird um die Tage des Leistungsbezuges im Ausland gekürzt. Der Leistungsbezug im Ausland soll vom ausländischen Träger auf dem **Vordruck E 303/5** (der im Formularsatz E 303 enthalten ist) bescheinigt werden. Es ist ratsam, sich den Leistungsbezug unmittelbar vor der Ausreise vom ausländischen Arbeitsamt bescheinigen zu lassen und die Bescheinigung der deutschen Agentur für Arbeit bei der Antragstellung nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

Nehmen Sie im Staat der Arbeitssuche eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf und kehren Sie nach Beendigung dieser Beschäftigung nach Deutschland zurück, ist keine Rückkehrfrist zu beachten. Ein noch bestehender Anspruch kann aber auch hier nur nach erneuter persönlicher Arbeitslosmeldung bewilligt werden. Der Anspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind.

#### **4.10 Wiederholte Arbeitssuche**

Die erneute Leistungsmithnahme zur Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz ist erst möglich, wenn nach der letzten Inanspruchnahme der Leistungsmithnahme eine unselbständige Beschäftigung die zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führte, gleich in welchem Staat, ausgeübt wurde. Die Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit nach deutschen Rechtsvorschriften (s. Merkblatt 1) ist nicht erforderlich.

#### **4.11 Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Mitnahmezeitraum**

Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II in Betracht. Für Arbeitslosengeld II ist eine gesonderte Bescheinigung E 303 erforderlich. Der Mitnahmezeitraum wird somit ggf. durch zwei Bescheinigungen E 303 abgedeckt, deren Zeiträume aneinander anschließen.

Die gesonderte Bescheinigung E 303 für Arbeitslosengeld II wird von dem für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ausgestellt. Für die Ausstellung ist eine umfangreiche Bedürftigkeitsprüfung erforderlich. Wenden sie sich deshalb bitte rechtzeitig vor der Ausreise an den für Arbeitslosengeld II zuständigen Träger.

## 4.12 Wie sind Kranken- und Rentenversicherung geregelt?

Während der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

Für Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Abreise an Ihre Krankenkasse.

Für Geldleistungen bei Krankheit (Krankengeld in der Regel ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit - davor wird in der Regel das Arbeitslosengeld weiter gezahlt) wenden Sie sich bitte mit der vom behandelnden Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den örtlichen Träger der Krankenversicherung im Ausland. Dieser hat Ihre deutsche Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Falls Sie von Ihrer deutschen Krankenkasse nach Vorlage der Bescheinigung E 303 (die Ihnen die Agentur für Arbeit ausgestellt hat) den Vordruck E 119 erhalten haben, können Sie diesen Vordruck zusammen mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim örtlichen Träger der Krankenversicherung im Ausland vorlegen. Es entsteht Ihnen jedoch kein Nachteil, wenn Sie den Vordruck E 119 nicht mit sich führen.

Ihre familienversicherten Angehörigen haben während Ihrer Arbeitssuche im Ausland grundsätzlich weiterhin einen Anspruch auf Leistungen in Deutschland. Da Ihre Krankenkasse jedoch unter Umständen von der Arbeitsagentur noch nicht über Ihren Leistungsbezug im Ausland in Kenntnis gesetzt wurde, kann es zu Irritationen kommen, wenn Ihre Angehörigen z.B. eine neue Versichertenkarte benötigen oder ins Krankenhaus eingeliefert werden. Übersenden Sie für diesen Fall bitte eine Kopie des vom ausländischen Arbeitsamt ausgefüllten Vordrucks E 303/3 und eine Kopie dieses Informationsblattes. Der Familienangehörige sollte dann beide Dokumente Ihrer deutschen

Krankenkasse vorlegen und damit nachweisen, dass seine Familienversicherung auch während Ihrer Arbeitsuche im Ausland innerhalb des E 303-Leistungszeitraumes fortbesteht. Dieses Verfahren ist mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland abgestimmt.

Eine Übersiedlung ins Ausland kann auch rentenrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen. Es empfiehlt sich daher, mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger Kontakt aufzunehmen (s. auch Nr. 5).

# Sie haben in Deutschland gearbeitet und haben als Grenzgänger im (benachbarten) Ausland gewohnt

## 5.1 Auswirkungen auf Ansprüche der deutschen Rentenversicherung

Versicherte, die ihren Wohnsitz im (benachbarten) Ausland haben und als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt sind, unterliegen für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland. Sofern im Anschluss an die Beschäftigung eine Zeit der Arbeitslosigkeit folgt, erhalten arbeitslose Grenzgänger in der Regel Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung des Wohnstaats. Um diese Leistungen zu erhalten, ist eine gleichzeitige Meldung bei einer deutschen Agentur für Arbeit nicht erforderlich.

Zeiten der Arbeitslosigkeit von arbeitslosen Grenzgängern können sich jedoch auch in der deutschen Rentenversicherung auswirken.

Unter anderem ist die Arbeitslosigkeit Voraussetzung für die Gewährung einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Eine entsprechende Berücksichtigung der Zeiten der Arbeitslosigkeit ist aber grundsätzlich nur möglich, wenn die Arbeitslosen parallel zum ausländischen Leistungsbezug auch bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet sind.

## 5.2 Empfehlung: Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger

Inwieweit eine zusätzliche Arbeitsuchendmeldung Auswirkungen auf Ihre Rentenansprüche hat, erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen (deutschen) Rentenversicherungsträger. Bis zur Auskunft / Entscheidung des Rentenversicherungsträgers empfehlen wir Ihnen, sich vorsorglich (parallel zu Ihrem ausländischen Leistungsbezug) bei einer deutschen Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, soweit dies aufgrund der Lage Ihres ausländischen Wohnortes möglich ist.

Den Zeitraum, in dem Sie arbeitsuchend gemeldet waren, sollten Sie sich von der Agentur für Arbeit unmittelbar nach Ende Ihrer Arbeitslosigkeit bestätigen lassen, weil die Agentur für Arbeit gespeicherte Daten über abgeschlossene Zeiten der Arbeitslosigkeit (aus Datenschutzgründen) nach festgelegten Fristen löschen muss.

Nähere Auskünfte zu den nachfolgenden Sonderregelungen erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

## 6.1 Beitrittsstaaten

Seit 01.05.2004 sind zwölf weitere Staaten der EU beigetreten: Bulgarien\*), Estland\*), Lettland\*), Litauen\*), Malta, Polen\*), Rumänien\*), Slowakei\*), Slowenien\*), Tschechische Republik\*), Ungarn\*) und Zypern (Beitrittsstaaten).

Im Verhältnis zu den mit \*) gekennzeichneten Beitrittsstaaten kann die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt für eine maximal siebenjährige Übergangsfrist eingeschränkt sein. Das heißt: 1) in der Regel besteht kein freier Zugang zum ausländischen Arbeitsmarkt, 2) in der Regel werden deutsche Bescheinigungen E 303 (s. Ziff. 4) trotzdem akzeptiert. Einschränkungen der Freizügigkeit sind aktuell für Ungarn, Polen und Slowenien bekannt. Bitte erkundigen Sie sich ggf. in Ihrer Agentur für Arbeit nach den aktuellen Regelungen

Für Staatsangehörige eines mit \*) gekennzeichneten Beitrittsstaates ist die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt einiger alter Mitgliedstaaten der EU eingeschränkt. Das heißt: 1) in der Regel besteht kein freier Zugang zum Arbeitsmarkt, 2) in der Regel werden deutsche Bescheinigungen E 303 nicht akzeptiert. Bitte informieren Sie sich ggf. vor Ihrer Ausreise im Land der Arbeitssuche, ob Sie dort als Arbeitsloser registriert werden können und Ihre deutsche Bescheinigung E 303 einlösen können.

## 6.2 Schweiz

Die EU (vorl. ohne Bulgarien und Rumänien) und die Schweiz haben ein Abkommen über die Freizügigkeit für vorerst sieben Jahre abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die o.a. europarechtlichen Vorschriften grundsätzlich auch für die Schweiz gelten. Im Verhältnis der Schweiz zu Bulgarien und Rumänien finden die europarechtlichen Regelungen noch keine Anwendung.

Das deutsch-schweizerische Abkommen über Arbeitslosenversicherung von 1982 wurde mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Abkommens über die Freizügigkeit vorerst grundsätzlich ausgesetzt. Weiterhin gültig sind aber noch die Regelungen für Grenzgänger (die während einer Beschäftigung in Deutschland in der Schweiz gewohnt haben oder umgekehrt), die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU noch der Schweiz haben.

### 6.3 Drittstaatsangehörige

Zum 01.06.2003<sup>2)</sup> wurden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet. Dies sind Staatsangehörige, die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, des EWR noch der Schweiz besitzen. Zur Anwendung der Bestimmungen gibt es einige Besonderheiten:

- Die Anwendung der Bestimmungen setzt voraus, dass ein Drittstaatsangehöriger einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat.
- Die Leistungsmithnahme (s. Ziffer 4) ist nur möglich, wenn ein Drittstaatsangehöriger dazu berechtigt ist, in dem Mitgliedstaat, in den er sich begibt, rechtmäßig eine Beschäftigung auszuüben.
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsvorschriften der Mitgliedstaaten sind zu beachten.
- Die Bestimmungen gelten **nicht** für Dänemark und die Schweiz.

<sup>2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14.05.2003 zur Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen.

## 6.4 Grenzgänger aus bzw. nach Österreich<sup>3)</sup>

### Grenzgänger aus Österreich nach Deutschland

Wenn Sie in Österreich wohnen und von dort aus in Deutschland als Grenzgänger arbeiten, erhalten Sie grundsätzlich Leistungen in Österreich (d. h. nach österreichischen Rechtsvorschriften). Sie können aufgrund einer Sonderregelung deutsches Arbeitslosengeld erhalten, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Jahre vor der Arbeitslosigkeit

- mindestens 1 Jahr als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt waren und davor
- mindestens 4 weitere Jahre in Deutschland beschäftigt waren. Diese Beschäftigung(en) müssen nicht als Grenzgänger ausgeübt worden sein.

Außerdem müssen Sie noch folgende Bedingungen erfüllen; Sie müssen

- am 1. Januar 2005 oder davor eine Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausgeübt haben.
- für eine Beschäftigung in Deutschland zur Verfügung stehen.
- bis spätestens 31.12.2010 arbeitslos werden.

### Grenzgänger aus Deutschland nach Österreich

Wenn Sie in Deutschland wohnen und als Grenzgänger in Österreich arbeiten erhalten Sie grundsätzlich Leistungen in Deutschland (s. Ziffer 3.2.2 „Echte“ Grenzgänger). Sie können aufgrund einer Sonderregelung Leistungen in Österreich erhalten (d. h. nach österreichischen Rechtsvorschriften), wenn Sie innerhalb der letzten 6 Jahre vor der Arbeitslosigkeit

- mindestens 1 Jahr als Grenzgänger in Österreich beschäftigt waren und davor
- mindestens 4 weitere Jahre in Österreich beschäftigt waren. Diese Beschäftigung(en) müssen nicht als Grenzgänger ausgeübt worden sein.

<sup>3)</sup> Sonderregelung für Grenzgänger nach dem deutsch-österreichischen Abkommen über Arbeitslosenversicherung von 1978, das teilweise trotz des Beitritts Österreichs zur EU weiterhin gilt.

Außerdem müssen Sie noch folgende Bedingungen erfüllen; Sie müssen

- am 1. Januar 2005 oder davor eine Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausgeübt haben.
- für eine Beschäftigung in Österreich zur Verfügung stehen.
- bis spätestens 31.12.2010 arbeitslos werden.

Kommt diese Möglichkeit für Sie in Betracht, sollten Sie sich mit der österreichischen Arbeitsverwaltung in Verbindung setzen.

### **6.5 „Atypische“ Grenzgänger**

Wenn Sie in einem Nachbarstaat (Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz) zu Deutschland wohnen und eine Beschäftigung von dort aus als Grenzgänger in Deutschland ausüben, erhalten Sie bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich Leistungen von dem Staat, in dem Sie wohnen (Wohnstaat). Die Leistung kann ausnahmsweise von der deutschen Agentur für Arbeit gezahlt werden, wenn Sie trotz Ihres Wohnsitzes im benachbarten Ausland so starke persönliche und berufliche Bindungen zu Deutschland aufrechterhalten haben, dass Sie in Deutschland die besten Aussichten auf eine berufliche Wiedereingliederung haben. Die Ausnahmeregelung von der Zuständigkeit des Wohnstaates ist eng auszulegen.

Falls Sie trotz Ihres ausländischen Wohnsitzes einen Antrag auf Arbeitslosengeld in Deutschland stellen wollen, prüft die deutsche Agentur für Arbeit, ob diese Ausnahmeregelung für Sie in Betracht kommt. Damit Sie keine Nachteile erleiden, sollten Sie sich auch mit der zuständigen ausländischen Stelle Ihres Wohnstaates in Verbindung setzen.

**Beispiel:**

Sie ziehen während Ihrer Beschäftigung in Deutschland in das benachbarte Ausland. Ihre persönlichen Bindungen orientieren sich jedoch weiterhin nach Deutschland, Sie haben mangelnde Sprachkenntnisse Ihres Wohnstaates und keine im Wohnstaat verwertbaren beruflichen Kenntnisse. Daher können Sie im Wohnstaat nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten wieder in das Berufsleben eingegliedert werden.

**Bitte beachten Sie:** Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn Sie nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in das benachbarte Ausland ziehen.

## 6.6 Griechenland

Neben den o.a. europarechtlichen Regelungen gelten für deutsche oder griechische Staatsangehörige auch Vorschriften aus einem zweiseitigen Abkommen über Arbeitslosenversicherung.<sup>4)</sup>

Wenn Sie sich nach Griechenland begeben wollen und **griechischer Staatsangehöriger** sind, haben Sie grundsätzlich ein Wahlrecht, ob Sie Ihren deutschen Leistungsanspruch mitnehmen möchten (s. Ziffer 4) oder ob Sie in Griechenland einen griechischen Leistungsanspruch nach dem Abkommen unter Berücksichtigung Ihrer deutschen Versicherungszeiten geltend machen möchten. Weitere Informationen erteilt die deutsche Agentur für Arbeit. Dort ist auch ein Merkblatt „Information für arbeitslose griechische Arbeitnehmer, die in einen anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR reisen wollen, um dort Arbeit zu suchen“ in griechischer und deutscher Fassung erhältlich.

Als **deutscher Staatsangehöriger** können Ihre griechischen Versicherungszeiten nach dem Abkommen für einen deutschen Anspruch berücksichtigt werden, wenn z.B. die Versicherungszeiten in Deutschland nicht ausrei-

<sup>4)</sup> Das deutsch-griechische Abkommen über Arbeitslosenversicherung von 1961 gilt trotz des Beitritts Griechenlands zur EU teilweise weiterhin.

chen, um eine Mindestanspruchsdauer zu begründen und Ihre griechischen Versicherungszeiten wegen der fehlenden Zwischenbeschäftigung in Deutschland (vgl. Ziff. 3.1) nicht nach dem EU-Recht berücksichtigt werden können.

### **6.7 Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien)<sup>5)</sup>**

Als Staatsangehöriger einer der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) können Ihre deutschen Versicherungszeiten bei Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat unter bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb eines Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Ihres Heimatstaates berücksichtigt werden.

Außerdem können nach dem Abkommen Versicherungszeiten aus einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) zur Begründung eines deutschen Leistungsanspruchs herangezogen werden. Ist die Arbeitslosigkeit bereits in einem der Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) eingetreten, können die Versicherungszeiten nur angerechnet werden, wenn Sie deutscher Staatsangehöriger sind.

<sup>5)</sup> 1968 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen SFR Jugoslawien ein Abkommen über Arbeitslosenversicherung abgeschlossen. Dieses gilt für die Staaten der früheren SFR Jugoslawien (außer Slowenien) weiter. Die Regelungen gelten für deutsche Staatsangehörige und für Staatsangehörige eines jeden der genannten Staaten und für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

## **Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit**

Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im Ausland bekommen Sie von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Experten geben Ihnen hilfreiche Tipps zur Arbeitssuche vor Ort und können Ihnen eventuell schon vor der Ausreise Stellenangebote für das Zielland vorschlagen.

Die Teams der Auslandsvermittlung informieren und beraten zu den Themen Ausbildung, Studium und Arbeiten im Ausland und vermitteln in Beschäftigung. Bei Ihrer regionalen Auslandsvermittlung erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen. Welche Auslandsvermittlung in Ihrer Region Sie direkt betreut, erfahren Sie über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) per Telefon: 0 228/ 713 13 13, per E-Mail: [ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de](mailto:ZAV-Bonn@arbeitsagentur.de) oder per Klick im Internet unter: [www.ba-auslandsvermittlung.de](http://www.ba-auslandsvermittlung.de).

# Anhang 1: zuständige Stellen für die Anforderung von Bescheinigungen E 301

Deutschland: Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt gewohnt hat. Hatte der Arbeitnehmer keinen Wohnsitz in Deutschland, die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der letzte Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt.

Belgien: regionale Dienststellen der belgischen Arbeitsverwaltung

Dänemark: für Arbeitnehmer, die einer Arbeitslosenkasse angehören: die jeweilige Arbeitslosenkasse (Verzeichnis mit Anschriften siehe [www.adir.dk](http://www.adir.dk))  
für Arbeitnehmer, die keiner Arbeitslosenkasse angehören: Arbejdsdirektoratet, Stormgade 10, Postboks 1103, 1009 København K, Dänemark

Finnland: Kansaneläkelaitos,  
Terveys- ja tolmeentuloturvaosasto,  
P.O. Box 78, 00381 Helsinki, Finnland

Frankreich: regionale Dienststellen der französischen Arbeitsverwaltung

Griechenland: regionale Dienststellen der griechischen Arbeitsverwaltung

Großbritannien: HM Revenue and Customs, Charity Assets and Residance (CAR),  
Room BP1301/BP1302, Benton Park View,  
Newcastle upon Tyne, NE 98 1ZZ, England

Für Arbeitnehmer, die in Nordirland beschäftigt waren:  
Inland Revenue  
(National Insurance Contributions)  
office, 24 – 42 Corporation Street,  
Belfast, BT1 3DP, Nordirland

Rep. Irland: Social Welfare Services,  
- Section EC – Records –, Oisín House,  
Pearstreet, Dublin 2, Republik Irland

Island: The Directorate of Labour, Hafnarhúsinu  
v/Tryggvagötu, 101 Reykjavík, Island

- Italien: regionale Dienststellen der italienischen Arbeitsverwaltung  
<http://www.inps.it/AgendaSedi>
- Liechtenstein: Amt für Volkswirtschaft,  
 Abt. Arbeitslosenversicherung, Gerberweg 2,  
 9490 Vaduz, Liechtenstein
- Luxemburg: Administration de l'Emploi, 10, rue Bender,  
 1229 Luxembourg, Luxemburg
- Niederlande: UWV Hengelo, Afdeling WW,  
 Groep Verdragen,  
 Telefon: 0031 113 750 350
- Norwegen: Aetat EEA Administration,  
 Postuttak E, 2201 Kongsvinger
- Österreich: Arbeitsmarktservice Österreich, Bundes-  
 geschäftsstelle, EWR Verbindungs- und  
 Verrechnungsstelle, Treustr. 35 - 43,  
 1200 Wien, Österreich
- Portugal: Departamento de Relações Internacionais  
 e Convenções de Segurança Social,  
 Rua de Junqueira, 112, 1302 Lisboa Codex,  
 Portugal
- Schweden: für Arbeitnehmer, die einer Arbeitslosenver-  
 sicherungskasse angehören: die jeweilige  
 Arbeitslosenversicherungskasse,  
 für Arbeitnehmer, die keiner Arbeitslosen-  
 versicherungskasse angehören:  
 Arbetslöshetskassan Alfa (Alfa-kassan),  
 S- 82782 Ljusdal, Schweden
- Schweiz: kantonale Amtsstellen, in deren Bezirk die  
 Beschäftigung ausgeübt wurde oder die  
 gewählte Arbeitslosenkasse
- Spanien: Provinzial-Direktionen der spanischen  
 Arbeitsverwaltung

**Beitrittsstaaten** - Auskünfte erteilt - soweit bereits bekannt - Ihre Agentur für Arbeit.

## **Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit**

- Merkblatt 1 – Merkblatt 1 für Arbeitslose
- Faltblatt – „Berücksichtigung von Nebenverdienst“
- Faltblatt – „Was bei Umzug und Reisen zu beachten ist“
- Faltblatt – „Einfacher Arbeitslosengeld beziehen“
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/  
Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand  
– Hinweis für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147 a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt SGBII – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Im Internet finden Sie weitere Informationen zum Arbeiten im Ausland und Ihren Rechten als EU-Bürger:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → Informationen für Arbeitnehmer  
→ Internationales

<http://europa.eu.int/youreurope>

**Herausgeber**

Bundesagentur für Arbeit

Marketing

Februar 2008